

Feuerwehrschlüsselkasten für untergeordnete Schließungen



Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) für untergeordnete Schließungen:

Zwischen der Berufsfeuerwehr der Stadt Herten nachfolgend Feuerwehr genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu ermöglichen. Der FSK ist für untergeordnete Schließungen gedacht, wie z. B. für Grundstückszugänge, Schranken oder Tore, welche die Zufahrt zum Objekt sichern.

Der Anbringungsort des FSK am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr.

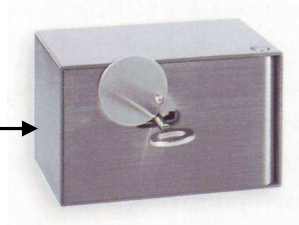
Eine einheitliche Schließung für den Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) ist bei der Firma Kruse (Hamburg) eingerichtet. Ein Umstellschloss wird durch die Feuerwehr nach Aufforderung der Installationsfirma, auf Kosten des Betreibers bei der Firma Kruse beschafft.

2. Der Betreiber verwendet ein FSK mit Schlüsselhaken (siehe Bild), welcher geeignet ist, den oder die Schlüssel sicher zu deponieren.

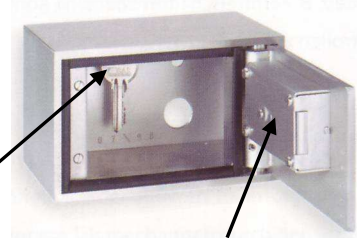
Die Tür muss mit einem Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein.

Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Beispiel
eines FSK



Schlüsselhaken



Umstellschloss

3. Die Inbetriebnahme des FSK durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die örtliche Feuerwehr zu richten.

Bei der Inbetriebnahme wird der (werden die) Schlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSK deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSK.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Feuerwehrschlüsselkasten mit Schlüsselanhänger

Über die Inbetriebnahme/Schlüsseländerung wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSK durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSK bzw. an den im FSK deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet das FSK instandzuhalten.

Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

4. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSK-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSK mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden.

Ein FSK-Schlüssel wird von jeweiligen Wachabteilungsleiter (WAL) am Mann getragen und dem ablösenden WAL von Hand zu Hand weitergegeben.

Der Anbringungsort des FSK wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

5. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSK und die darin deponierten Schlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSK-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
6. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSK trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSK sind gebührenpflichtig.

7. Der Betreiber versichert, keinen FSK-Schlüssel zu dem Umstellschloss des FSK zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSK-Schlüssels zu bringen.

8. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSK-Schlüssel als auch der im FSK deponierten Schlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Herten oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

10. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSK im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

11. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Herten, _____

Betreiber:

Stadt Herten:

(Firmenstempel)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Betreibers oder
eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)